

Sofern vereinbart

Gefahrenbaustein Starkregen (ST_09_2024_SVV_VGV)

A 1 Was ist unter dem Gefahrenbaustein Starkregen zu verstehen? Welche Vertragsgrundlagen gelten? Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

A 1.1. Vertragsgrundlage

Es gelten die

- Allgemeine Wohngebäude- Versicherungsbedingungen (VGB 2024-SL) Abschnitt "A", Version 09 /2024 (AVB-A_01_2024_SVV_Wohngebäude), im Folgenden AVB-A,
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Sachversicherung (AVB-B_07_2024_SVV_Sach), im Folgenden AVB-B,
- Annahme- und Prämienrichtlinien SVVaG Wohngebäudeversicherung, SVVaG Gefahrenbausteine und SVVaG Kostenpakete (APR_09_2024_SVV_VGV), im Folgenden APR,
- Allgemeine Wohngebäude- Versicherungsbedingungen (VGB 2024-SL) Abschnitt "A", Version 09 /2024 (AVB-A_01_2024_SVV_Wohngebäude), im Folgenden AVB-A,

soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

A 1.2 Starkregen

Der Gefahrenbaustein Starkregen bietet Schutz gegen Schäden an versicherten Sachen, die durch Überschwemmung oder Rückstau infolge von Starkregen verursacht werden.

A 1.3 Voraussetzung

Voraussetzung für den Abschluss des Gefahrenbaustein ist, dass

- eine SVVaG Verbundene Wohngebäudeversicherung (Hauptversicherung) auf Grundlage der AVB-A beantragt ist und die Produktlinie SVVaG Top oder SVVaG Top Plus zugrunde gelegt ist;
- zum Zeitpunkt der Beantragung des Gefahrenbausteins kein Schadenfall eingetreten;
- der Versicherungswert als Gleitender Neuwert nach den AVB-A, § 10 Abs. 1a, vereinbart worden ist.

A2 Welche Schäden sind versichert?

A 2.1 Versicherte Schäden

In Erweiterung zu den AVB-A, §1, leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Überschwemmung oder Rückstau infolge von Starkregen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

A 2.2 Definition Starkregen

Starkregen ist ein Niederschlag in erheblichen Mengen.

Als erheblich gelten Regenmengen ab 25 mm pro m² in einer Stunde oder ab 35 mm pro m² in sechs Stunden.

A 2.3 Überschwemmung durch Starkregen

Überschwemmung ist die Überflutung des im Versicherungsschein genannten Versicherungsortes durch Starkregen.

A 2.4 Rückstau durch Starkregen

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Starkregen bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das versicherte Gebäude eindringt.

A 3 Welche Sachen sind nicht versichert? Welche Obliegenheiten sind zu beachten und welche Folgen ergeben sich aus einer Obliegenheitsverletzung?

A 3.1 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind Schäden ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen durch:

- Sturmflut;
- Überschwemmung durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern, ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen;
- Grundwasser, soweit nicht infolge von Starkregen an die Erdoberfläche gedrungen;
- Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Starkregen entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
- Elementargefahren (Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch).



A 3.2 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind Schäden an

- Gebäuden oder Gebäudeteile, die nicht bezugsfertig sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
- lose mit dem Gebäude und/oder mit Grund und Boden verbundene/geschraubte oder mit Heringen, Erdnägel, Haken, Spannseile, Abspannleinen oder vergleichbaren (einfachen) Befestigungen Sachen
- Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien;
- E-Ladestationen (Wallbox);
- alle in das Gebäude nachträglich eingefügten Sachen, die ein Mieter oder ein Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt.

A 3.3 Besondere Obliegenheiten und Rechtsfolgen

- Der Versicherungsnehmer hat zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden durch Starkregen bei überflutungsgefährdeten Räumen Rückstausicherungen anzubringen und funktionsbereit zu halten, sowie Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt;

Der Versicherungsnehmer hat die Rückstausicherungen stets in den vom Hersteller empfohlenen Intervallen nach den anerkannten Regeln der Technik und nach den Herstellervorgaben zu warten (einschließlich Reinigung) bzw. ein geeignetes (qualifiziertes) Fachunternehmen mit der Wartung zu beauftragen. Der Versicherungsnehmer trägt Sorge dafür, dass durchgeführte Wartungen dokumentiert werden und die Dokumentation dem Versicherer nach Aufforderung vorgelegt werden.

- Über Wertpapiere und sonstige Urkunden, über Sammlungen und über sonstige Sachen, für die dies besonders vereinbart ist, Verzeichnisse zu führen und diese so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt oder abhandenkommen können.
- In Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte versicherte Sachen mindestens 12 cm über dem Fußboden zu lagern.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten, gilt nach den AVB-B, Abschnitt B 3.3.1 und Abschnitt B 3.3.3, Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

A 4 Welche Höchstentschädigungsgrenzen, welche Wartezeiten und Selbstbeteiligungen gelten für den Gefahrenbaustein Starkregen?

A 4.1 Entschädigung

Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

A 4.2 Selbstbeteiligung

Es gilt eine generelle Selbstbeteiligung in Höhe von 0,5 % der vereinbarten Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.

Für Wohngebäude in der Starkregengefährdungsklasse 3 (siehe APR, Abschnitt A 2.1.2) gilt eine generelle Selbstbeteiligung in Höhe von 1,50 % der vereinbarten Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.

Die Selbstbeteiligung wird auf zwei Stellen nach dem Komma errechnet.

Die Ermittlung der Selbstbeteiligung erfolgt in Anlehnung an die Beispielermittlung nach den APR_09_2024_SVV_VGV, Abschnitt A.2.1.1.1

A 4.3 Wartezeit

Der Versicherungsschutz beginnt mit Wirksamwerden des Hauptversicherungsvertrages.

A 5 Welche Kündigungsfristen gelten für den Gefahrenbaustein Starkregen?

A 5.1 Kündigung

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten den Gefahrenbaustein in Textform ordentlich kündigen.

Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

A 5.2 Beendigung oder Widerruf des Hauptversicherungsvertrages

Mit Beendigung oder Widerruf der Hauptversicherung erlischt auch der Gefahrenbaustein Reisegepäckversicherung, ohne dass es einer weiteren Kündigung bedarf.

ENDE der Versicherungsbedingungen Gefahrenbaustein Starkregen (ST_09_2024_SVV_VGV)